

Liebe Leserinnen und Leser,

seit eineinhalb Jahren geht aus Sicht der Anwender, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, ein Schreckgespenst um. Die Regierungsbezirke senden ihre Kontrolleure aus und verlangen die Validierung der RDG-Es (Reinigungs-Desinfektions-Geräte Endoskopie). Gefordert ist die Validierung gemäß der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung (MPBetreibV) § 4 Abs.2. Als Basis für die Umsetzung der geforderten Validierung wird die noch nicht verabschiedete prEN DIN 15883-4 durch die Regierungsbezirke heran gezogen. Nach dem ersten Besuch der Mitarbeiter der Regierungsbezirke ist die Verunsicherung auf Seiten der Anwender sehr groß und sie stellen sich die Frage, was nun zu tun ist. Als erstes wird der Hersteller des RDG-Es angerufen und gefragt, ob er weiter helfen kann. Es ist zu beobachten, das der Wissenstand zur geforderten Validierung auf Seiten der Anwender gar nicht oder nur sehr gering vorhanden ist. Erst nach dem ersten Besuch beginnen die Anwender ihr Wissen aufzubauen. Von Seiten der Hersteller der RDG-Es ist in dieser Situation in erster Linie Aufklärung gefordert. Nach der ersten Aufklärung wünschen die Anwender eine Umsetzung der Validierung. Diese Leistung jedoch anzubieten, solange die Norm prEN 15883-4 nicht verabschiedet ist, macht den Herstellern der RDG-Es Schwierigkeiten. In dieser aseptica wird jedoch erstmals eine Lösung für die Validierung der der RDG-Es aufgezeigt. Basis ist ein Erfahrungsschatz von mehr als einem Jahr im Bereich der Validierung von RDGs und RDG-Es. Ihr



Thomas Brümmer

Meldung

Hygienemängel in der (Arzt-) Praxis

Ein Arzt aus dem Raum Bad Kreuznach (Rheinland-Pfalz) muss wegen Hygienemängel in seiner Praxis einer Patientin 25.000 Euro Schmerzensgeld zahlen. Das entschied das Oberlandesgericht Koblenz in einem am Montag bekannt gewordenen grundlegenden Urteil. Ein Mediziner muss demnach für die Einhaltung der maßgeblichen Hygieneregeln sorgen. Eine Haftung entfallt nur, wenn der Arzt nachweisen könne, dass die bei einem Patienten aufgetretene Infektion auch trotz Beachtung dieser Vorschriften eingetreten wäre (Az.: 5 U 1711/05).

Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage einer Patientin statt. Die Frau hatte eine Spritze im Nacken und daraufhin einen so genannten Spritzenabszess bekommen. Laut OLG fehlten in der Praxis Hygienepläne und -anweisungen. Außerdem seien Desinfektionsmittel häufig nicht in ihren Ori-

ginalbehältnissen aufbewahrt worden und teilweise verkeimt gewesen. Zudem habe sich das Praxispersonal vor dem Aufziehen einer Spritze in der Regel nicht die Hände desinfiziert.

Vor diesem Hintergrund sah es das Gericht als hinreichend wahrscheinlich an, dass mangelnde Hygiene der Grund für die Infektion der Klägerin war. Zwar gehörten Keimübertragungen zum Krankheitsrisiko eines Patienten, für das ein Arzt nicht unbedingt haftbar gemacht werden könne. Anders liege der Fall jedoch, wenn der Arzt nachweisbar gegen Hygienevorschriften verstoßen habe. Das Urteil des OLG Koblenz ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Der Fall liegt nun vielmehr wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe vor (Az.: VI ZR 158/06). Quelle: www.n-tv.de

Inhalt

Schwerpunkt

Resistenzen aus dem Darm S. 10

Klinik + Hygiene

Antimikrobielle Wirksamkeit ausgewählter Substanzen für die Wasserdesinfektion in Dentaleinheiten mit Biofilm S. 3
Instrumententrays in der Aufbereitung S. 16

Technik + Hygiene

Prozessvalidierung in Reinigungs- und Desinfektionsgeräten für flexible Endoskope S. 7
Prüfung der Instrumentenreinigung mittels reflektometrischer Messung S. 12
Evaluierung vollautomatischer Dekontaminationsverfahren zur Priondekontamination mittels Zellkultur- und Chemilumineszenztest auf oberflächengebundene Prionen S. 14

Infektiologie

Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe S. 10

Service

Bestellcoupon S. 18
8. Internationales FORUM 2007 S. 19
Impressum S. 19